

Konsumentenschutz für Unternehmer / Neues Gewährleistungsrecht

Dr. Agnes Balthasar-Wach, Rechtspolitische Abteilung der WKÖ

Gewährleistungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz - GRUG



- **Richtlinie (EU) 2019/771** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des **Warenkaufs (WK-RL)**
- **Richtlinie (EU) 2019/770** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der **Bereitstellung digitaler Inhalte** und **digitaler Dienstleistungen (DI-RL)**

Gewährleistungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz - GRUG

- **Art 16 GRC - Intern. Freiheit:**
 - Die unternehmerische Freiheit wird nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten anerkannt
- **Art 38 GRC - Verbraucherschutz:**
 - Die Politik der Union stellt ein hohes Verbraucherschutzniveau sicher.
- **Art 47 ff GRC - Justizielle Rechte:**
 - Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht



Gewährleistungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz - GRUG

- **Warenkauf-RL:**
 - EwGr 72: Diese RL **wahrt** die Grundrechte und Grundfreiheiten und die Grundsätze, wie sie u.a. in der **Charta der Grundrechte der EU** verankert sind, insbes. in deren Art. 16, 38 und 47
- **Digitale-Inhalte-RL:**
 - EwGr 87: Diese RL **wahrt** die Grundrechte und Grundfreiheiten und die Grundsätze, wie sie u.a. in der **Charta der Grundrechte der EU** verankert sind, insbes. in deren Art. 16, 38 und 47



Gewährleistungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz - GRUG

1. Eckdaten
2. Begriffe
3. Aufbau und Anwendungsbereich des VGG (neu)
4. Begriff „Mangel“
5. Aktualisierungspflicht des Unternehmers
6. Montage, Installation, Integration
7. Maßgeblicher Zeitpunkt, Vermutung/Beweislast. Fristen
8. Gewährleistungsbehelfe
9. Händlerregress
10. Zusammenfassung & Schlussworte

1. Eckdaten

- Warenkauf-RL 2019/771 und Digitale-Inhalte-RL 2019/770
- Umsetzungsfrist: 01.07.2021
- GRUG - Betroffene Normen: ABGB, KSchG, VGG (neu)
- kein einheitliches Gewährleistungsrecht
- Anzuwenden ab: 01.01.2022

2. Begriffe

digitale Leistungen

- digitale Inhalte
- digitale Dienstleistung

Waren

- „analoge“ Waren
- Waren mit digitalen Elementen

2. Begriffe

- „digitale Leistung“
 - § 2 Z 1 VGG: digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen
- „digitale Inhalte“
 - § 2 Z 2 VGG: **Daten**, die in digitaler Form **erstellt** und **bereitgestellt** werden, einschließlich solcher, die nach den Anweisungen des Verbrauchers **entwickelt** werden
- „digitale Dienstleistung“
 - § 2 Z 3 a) VGG: eine **Dienstleistung**, die dem Verbraucher die **Erstellung**, **Verarbeitung** und **Speicherung** von Daten in digitaler Form oder den **Zugang** zu Daten in digitaler Form **ermöglicht**, oder
 - § 2 Z 3 b) VGG: eine **Dienstleistung**, die die **gemeinsame Nutzung** der vom Verbraucher oder von anderen Nutzern der Dienstleistung in digitaler Form hochgeladenen oder erstellten Daten oder eine sonstige Interaktion mit diesen Daten **ermöglicht**

jeweils einschließlich solcher Dienstleistungen, die nach den Anweisungen des Verbrauchers entwickelt werden

2. Begriffe

- „Waren“
 - bewegliche, körperliche Sachen
- „Waren mit digitalen Elementen“
 - § 2 Z 6 VGG: bewegliche körperliche Sachen, die ihre Funktionen ohne die in ihnen enthaltenen oder mit ihnen verbundenen digitalen Leistungen nicht erfüllen können
 - „smart products“
 - Abgrenzung
 - Laptop
 - Sprach- oder Musiklehrbuch mit CD
 - Sache und Gebrauchsanleitung auf Datenträger
 - Abgrenzung zur digitalen Leistung

3. Aufbau und Anwendungsbereich des VGG (neu)

- **Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG)**

- **Allgemeine Bestimmungen**
 - ❖ § 1: Geltungsbereich
 - ❖ § 2: Begriffsbestimmungen
 - ❖ § 3: Zwingendes Recht
 - ❖ §§ 4-8: Mangelbegriff, Pflichten
- Gewährleistung beim **Warenkauf**
 - ❖ §§ 9-15
- Gewährleistung bei der **Bereitstellung digitaler Leistungen**
 - ❖ §§ 16-27
- Verjährung und Schlussbestimmungen
 - ❖ §§ 28-31



3. Aufbau und Anwendungsbereich des VGG (neu)

- Das VGG gilt für
 - ✓ B2C
 - für Verträge über den **Kauf von Waren** (= bewegliche körperliche Sachen), einschließlich solcher, die **noch herzustellen** sind
 - für Verträge über die **Bereitstellung digitaler Leistungen** (= digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen)
- Das VGG gilt **nicht** für
 - X B2B
 - X C2C
 - X C2B
 - X **Ausnahmekatalog** des § 1 Abs 2 VGG
 - Kauf lebender Tiere
 - analoge Dienstleistungen
 - ...
 - X unbewegliche Sachen
 - X Werkverträge....

3. Aufbau und Anwendungsbereich des VGG (neu)

- Bsp:
Ist das VGG anwendbar, wenn...

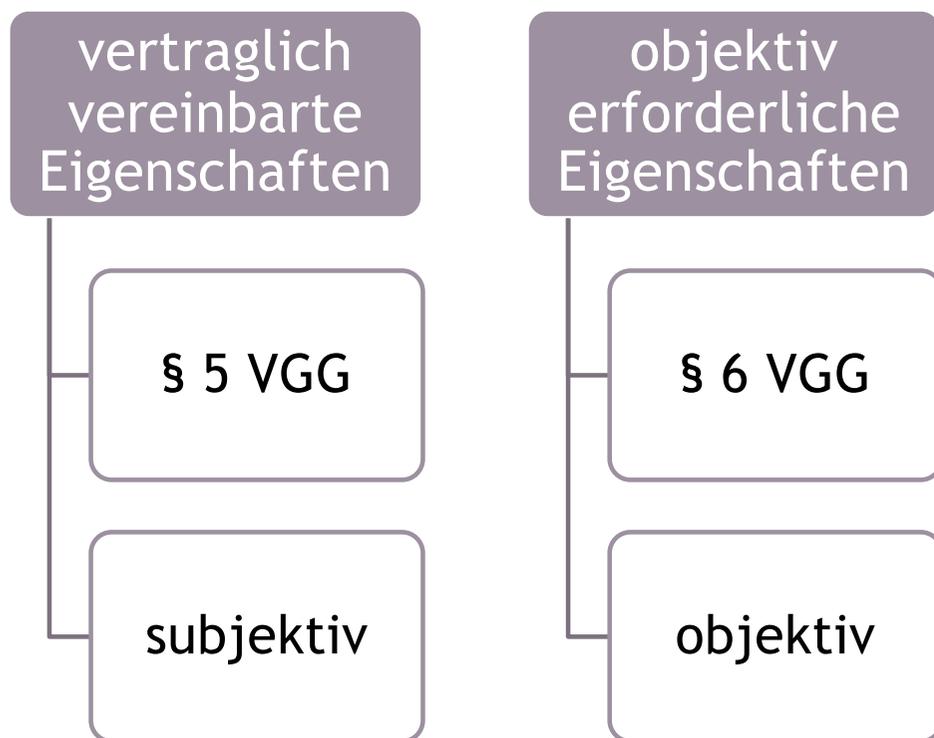
...ein Mitarbeiter eines Reisebüros mittels einer Buchungssoftware ein Reiseangebot für einen Kunden zusammenstellt?



4. Begriff „Mangel“

- Umfang der Gewährleistung (§§ 4, 5, 6, 7 und 8 VGG)
- Der Unternehmer haftet dafür, dass seine Ware oder digitale Leistung keinen **Mangel** aufweist, d.h., dass
 - diese die **vertraglich vereinbarten** Eigenschaften hat (§ 5),
 - diese die **objektiv erforderlichen** Eigenschaften hat (§ 6),
 - er seine **Aktualisierungspflicht** erfüllt (§ 7),
 - die **Montage, Installation bzw. Integration** sachgemäß durchgeführt wird (§ 8).

4. Begriff „Mangel“



4. Begriff „Mangel“

- Bsp:
Ein Verkäufer teilt einem Käufer im Geschäft mündlich mit, dass es bei dem Toaster generelle Abweichungen von den objektiv erforderlichen Eigenschaften gibt. Der Käufer ist in Eile und erwidert, dass das in Ordnung gehe.

Wurde eine wirksame Abweichung vereinbart?



4. Begriff „Mangel“

- § 6 VGG - Objektiv erforderliche Eigenschaften
 - (1) Der Unternehmer haftet überdies dafür, dass die Ware oder die digitale Leistung zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Eigenschaften die objektiv erforderlichen Eigenschaften (Abs. 2, 3 und 4) hat.
Das **gilt nicht**, soweit der Verbraucher bei Vertragsabschluss der **Abweichung eines bestimmten Merkmals** von den objektiv erforderlichen Eigenschaften ausdrücklich und gesondert **zustimmt**, nachdem er von dieser Abweichung **eigens in Kenntnis gesetzt** wurde.
 - ...
 - (4) Bei **digitalen Leistungen** muss die **neueste** bei Vertragsabschluss verfügbare **Version** bereitgestellt werden, sofern nichts anderes **vereinbart** wurde; für eine solche Vereinbarung gelten die in **Abs. 1** zweiter Satz genannten Wirksamkeitserfordernisse **nicht**.

5. Aktualisierungspflicht des Unternehmers

- **§ 7 VGG**
- B2C und B2B, § 1 Abs 3 VVG: „§ 7 gilt auch für Verträge nach Abs. 1, die zwischen zwei Unternehmern geschlossen werden“
- Aktualisierungen, die **notwendig sind**, damit die Ware oder digitale Leistung weiterhin dem Vertrag entspricht
- **Bestimmte Zeiträume** (vernünftigerweise erwarten / gesamte Dauer der Bereitstellungspflicht)
- „dem Verbraucher steht es frei, eine ihm zur Verfügung gestellte Aktualisierung zu installieren“
- Möglichkeit des Ausschlusses

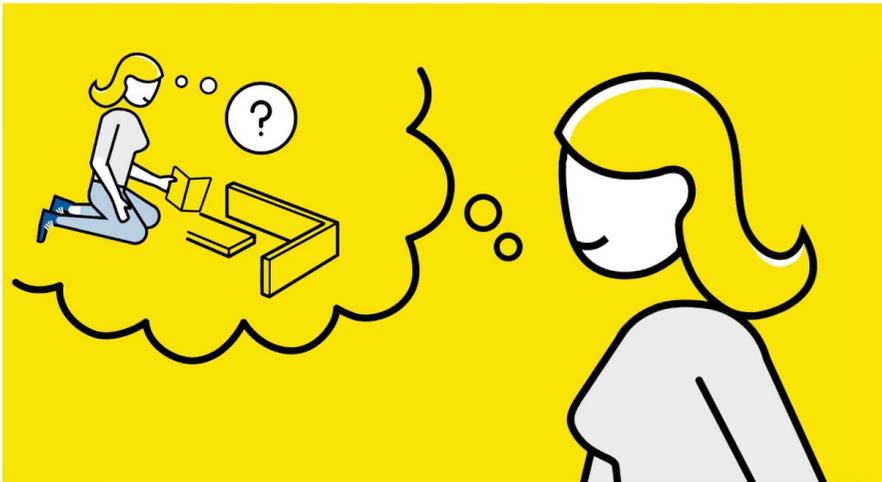


5. Aktualisierungspflicht des Unternehmers

- § 7 VGG

- (1) Bei Waren mit digitalen Elementen sowie bei digitalen Leistungen haftet der Unternehmer auch dafür, dass dem Verbraucher während der in Abs. 2 bestimmten Zeiträume - nach vorheriger Information - jene Aktualisierungen zur Verfügung gestellt werden, die notwendig sind, damit die Ware oder die digitale Leistung weiterhin dem Vertrag entspricht. **Das gilt nicht**, soweit der Verbraucher bei Vertragsabschluss einer **Abweichung** von der Aktualisierungspflicht **ausdrücklich und gesondert zustimmt**, nachdem er von **dieser Abweichung eigens in Kenntnis** gesetzt wurde.
- ...
- (3) Wenn der Verbraucher eine Aktualisierung, die ihm gemäß Abs. 1 zur Verfügung gestellt wurde, nicht innerhalb einer angemessenen Frist installiert, **haftet der Unternehmer nicht** für einen etwaigen Mangel, der allein auf das Unterbleiben dieser Aktualisierung zurückzuführen ist, sofern
 1. der Unternehmer den Verbraucher über die **Verfügbarkeit** der Aktualisierung und über die **Folgen** eines Unterbleibens ihrer Installation **informiert** hat und
 2. das Unterbleiben oder die nicht sachgemäße Durchführung der Installation durch den Verbraucher **nicht** auf eine **mangelhafte Installationsanleitung** zurückzuführen ist.

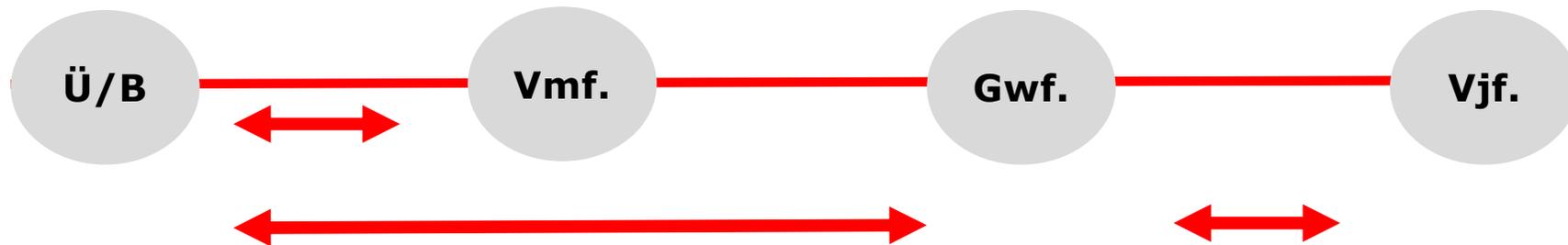
6. Montage, Installation, Integration



§ 8 VGG - Haftung

- für einen bei **Montage** oder **Installation** durch das unsachgemäße Verhalten des Unternehmers an der Ware verursachten Mangel
- , wenn die **Montage** oder **Installation** aufgrund eines **Fehlers** in der vom Unternehmer mitgelieferten **Anleitung** vom Verbraucher unsachgemäß durchgeführt wurde
- für einen bei **Integration** durch das unsachgemäße Verhalten des Unternehmers an der digitalen Leistung verursachten Mangel
- , wenn die **Integration** aufgrund eines **Fehlers** in der vom Unternehmer bereitgestellten **Anleitung** vom Verbraucher unsachgemäß durchgeführt wurde

7. Maßgeblicher Zeitpunkt, Vermutung/Beweislast, Fristen



**Übergabe bzw.
Bereitstellung**

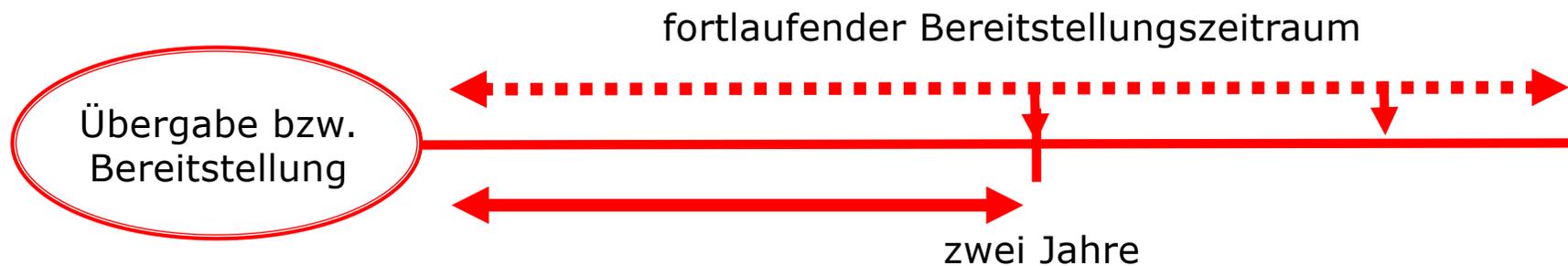
Vermutungsfrist,
dass der Mangel bei
Ü/B vorhanden war
(**Beweislast**)

Gewährleistungsfrist
Frist, innerhalb der der
Mangel hervorkommen
muss

Verjährungsfrist
gerichtliche
Geltendmachung
des Anspruchs

7. Maßgeblicher Zeitpunkt

- ...Vorliegen des Mangels



- Differenzierung:
 - ✓ ABGB und VVG
 - ✓ VGG: Ware und digitale Leistung
 - ✓ VGG: ein-/mehrmalig und fortlaufend

7. Maßgeblicher Zeitpunkt

- ...Vorliegen des Mangels

- § 924 **ABGB**: Der Übergeber leistet Gewähr für Mängel, die bei der Übergabe vorhanden sind...
- § 10, 18 **VVG**:

Waren:	allgemein: → Übergabe fortlaufend bereitzustellende digitale Elemente: → Gesamter Bereitstellungszeitraum (mind. 2 Jahre ab Übergabe)
Digitale Leistungen:	ein-/mehrmalig: → Bereitstellung Fortlaufende Leistungen: → Gesamter Bereitstellungszeitraum

7. Vermutung / Beweislast

- ...dass der Mangel zum maßgeblichen Zeitpunkt vorgelegen hat



- § 924 ABGB: Der Übergeber leistet Gewähr für Mängel, die bei der **Übergabe** vorhanden sind. Dies wird bis zum Beweis des Gegenteils **vermutet**, wenn der Mangel innerhalb von **sechs Monaten** nach der **Übergabe** hervorkommt...

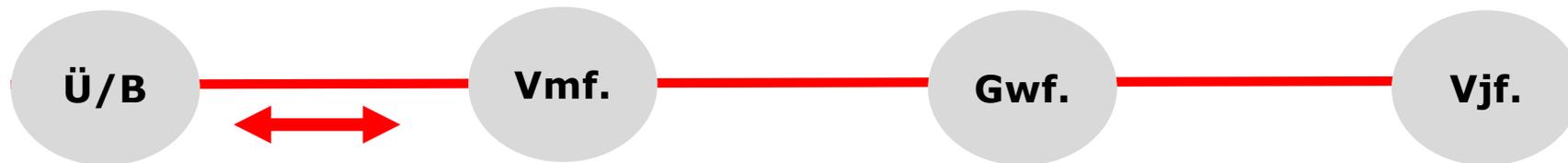
7. Vermutung / Beweislast



Artikel 11 WKRL - Beweislast

- ➔ (1) Bei **Vertragswidrigkeiten**, die innerhalb **eines Jahres** nach dem Zeitpunkt der Lieferung der Waren offenbar werden, **wird vermutet, dass sie bereits zu dem Zeitpunkt der Lieferung der Waren bestanden haben**, es sei denn, das Gegenteil wird bewiesen oder diese Vermutung ist mit der Art der Waren oder der Art der Vertragswidrigkeit unvereinbar. Dieser Absatz gilt auch für Waren mit digitalen Elementen.
- ➔ (2) Statt der Frist von einem Jahr gemäß Absatz 1 können die Mitgliedstaaten eine Frist von **zwei Jahren** ab dem Zeitpunkt der Lieferung der Waren beibehalten oder einführen.
- (3) Ist im Falle von Waren mit digitalen Elementen im Kaufvertrag die fortlaufende Bereitstellung des digitalen Inhalts oder der digitalen Dienstleistung über einen Zeitraum vorgesehen, so trägt bei einer Vertragswidrigkeit, die innerhalb des in **Artikel 10 Absatz 2 genannten Zeitraums** offenbar wird, der Verkäufer die Beweislast dafür, dass der digitale Inhalt oder die digitale Dienstleistung innerhalb des in dem angeführten Artikel genannten Zeitraums vertragsgemäß war (= **Gesamter Bereitstellungszeitraum, mind. 2 Jahre ab Übergabe**)

7. Vermutung / Beweislast

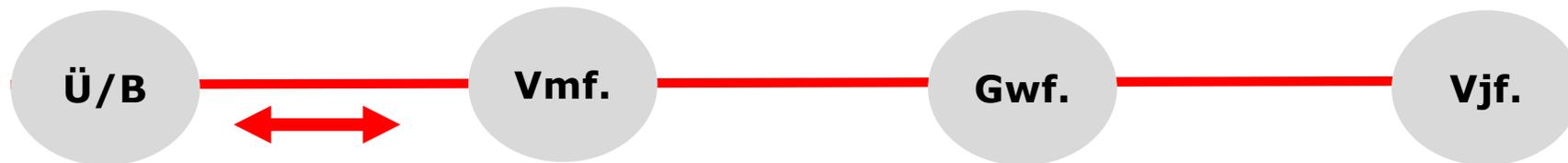


- § 924 **ABGB**: 6 Monate (unverändert)
- § 11, 19 **VVG**:

Waren: → ..., wenn der Mangel innerhalb von 1 Jahr ab Übergabe hervorkommt

digitale Leistungen (ein- / mehrmalig): → ..., wenn der Mangel innerhalb von 1 Jahr ab Bereitstellung hervorkommt

7. Vermutung / Beweislast



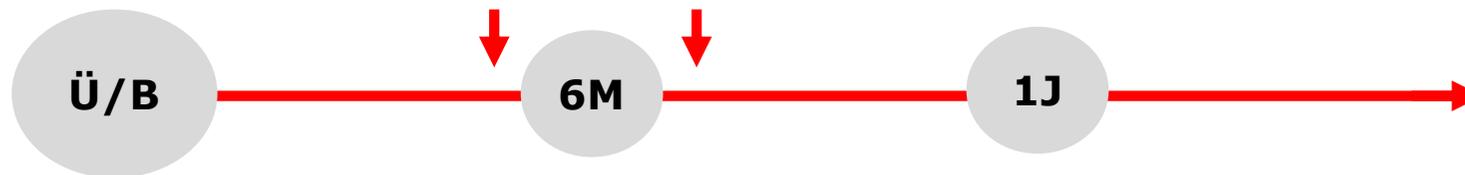
- § 11, 19 VVG: **fortlaufende Bereitstellung...**

...digitaler Leistungen bei Waren mit digitalen Elementen: → Unternehmer trägt die Beweislast für die Vertragsgemäßheit für alle Mängel, die während der Dauer der Bereitstellungspflicht hervorkommen, (mind.) 2 Jahre

...digitaler Leistungen: → Unternehmer trägt die Beweislast für die Vertragsgemäßheit für alle Mängel, die während der Dauer der Bereitstellungspflicht hervorkommen

7. Vermutung / Beweislast

- Fazit:
 - Ein Wasserkocher ist defekt nach...



ABGB: Vermutung
VGG: Vermutung

ABGB: Käufer muss beweisen...
VGG: Vermutung



7. Vermutung / Beweislast

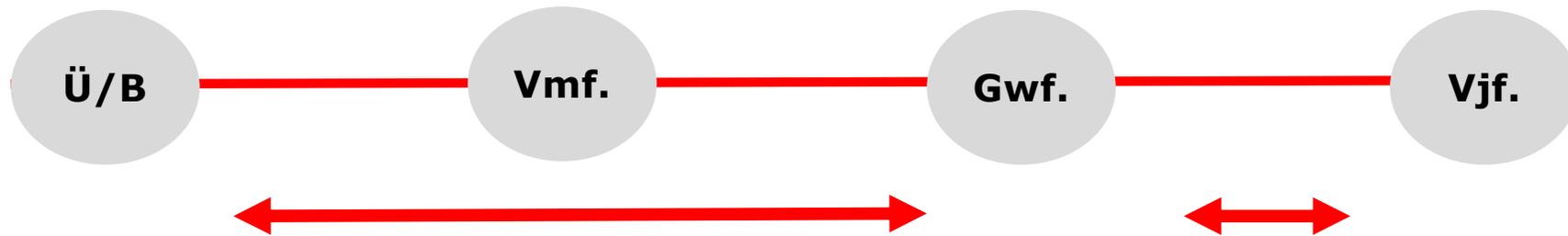
- Bsp:
 - Der Verbraucher, K, kauft seiner Tochter ein Pferd vom Unternehmer, V. Ks Tochter freut sich sehr, aber nach einer Woche wird das Pferd sehr krank und ist nicht mehr zum Ausreiten geeignet.

Welches Gewährleistungsregime (ABGB, VGG) ist anwendbar?

Wie lange wird vermutet, dass der Mangel bei Übergabe vorhanden war und somit ein Gewährleistungsfall vorliegt?



7. Frist: Gewährleistung, Verjährung



- Differenzierung zwischen
 - ✓ Gewährleistungsfrist und Verjährungsfrist
 - ✓ ABGB / VGG
 - ✓ Waren / digitale Leistungen
 - ✓ Einmalig, mehrmalig / Fortlaufend
 - ✓ Sachmangel / Rechtsmangel

7. Frist: Gewährleistung, Verjährung - **ABGB**

ABGB: Gewährleistungsfrist

- § 933 Abs 1 ABGB
- Sachmangel
 - bewegliche Sachen: **2 Jahre** ab Übergabe
 - unbewegliche Sachen: **3 Jahre** ab Übergabe
- Rechtsmangel
 - keine Gewährleistungsfrist für Rechtsmangel

ABGB: Verjährungsfrist

- § 933 Abs 3 ABGB
- Sachmangel
 - **3 Monate** nach Ablauf der Gewährleistungsfrist
- Rechtsmangel
 - bewegliche Sachen: **2 Jahre** nach Kenntnis des Mangels
 - unbewegliche Sachen: **3 Jahre** nach Kenntnis des Mangels

7. Frist: Gewährleistung, Verjährung - VGG (Ware)

§ 10 VGG - Gewährleistungsfrist

- Sachmangel
 - ❖ Waren: → **2 Jahre** ab Übergabe
 - ❖ **fortlaufende** Bereitstellung digitaler Leistungen bei Waren mit **digitalen Elementen**: → **Gesamter Bereitstellungszeitraum**, jedenfalls 2 Jahre ab Übergabe
- Rechtsmangel
 - ❖ Waren: → **keine Gewährleistungsfrist**
 - ❖ **fortlaufende** Bereitstellung digitaler Leistungen bei Waren mit **digitalen Elementen**: → **Gesamter Bereitstellungszeitraum**, jedenfalls 2 Jahre ab Übergabe

§ 28 VGG - Verjährungsfrist

- Sachmangel
 - **3 Monate** nach Ablauf der Gewährleistungsfrist
- Rechtsmangel
 - ❖ Waren: → **2 Jahre** nach Kenntnis des Mangels
 - ❖ fortlaufende Bereitstellung digitaler Leistungen bei Waren mit **digitalen Elementen**: → **2 Jahre** ab Kenntnis, frühestens **3 Monate** nach Ablauf der Gewährleistungsfrist

7. Frist: Gewährleistung, Verjährung - **VGG (digitale Leistung)**

§ 10 **VGG** - Gewährleistungsfrist

- Sachmangel
 - ❖ ein-/mehrmalige Bereitstellung: → **2 Jahre** ab Bereitstellung
 - ❖ fortlaufende Bereitstellung: → **Gesamter Bereitstellungszeitraum**
- Rechtsmangel
 - ❖ ein-/mehrmalige Bereitstellung: → **keine Gewährleistungsfrist**
 - ❖ fortlaufende Bereitstellung: → **Gesamter Bereitstellungszeitraum**

§ 28 **VGG** - Verjährungsfrist

- Sachmangel
 - ❖ **3 Monate** nach Ablauf der Gewährleistungsfrist
- Rechtsmangel
 - ❖ ein-/mehrmalige Bereitstellung: → **2 Jahre** ab Kenntnis
 - ❖ fortlaufende Bereitstellung: → **2 Jahre** ab Kenntnis; frühestens **3 Monate** nach Ablauf der Gewährleistungsfrist

7. Frist: Gewährleistung, Verjährung

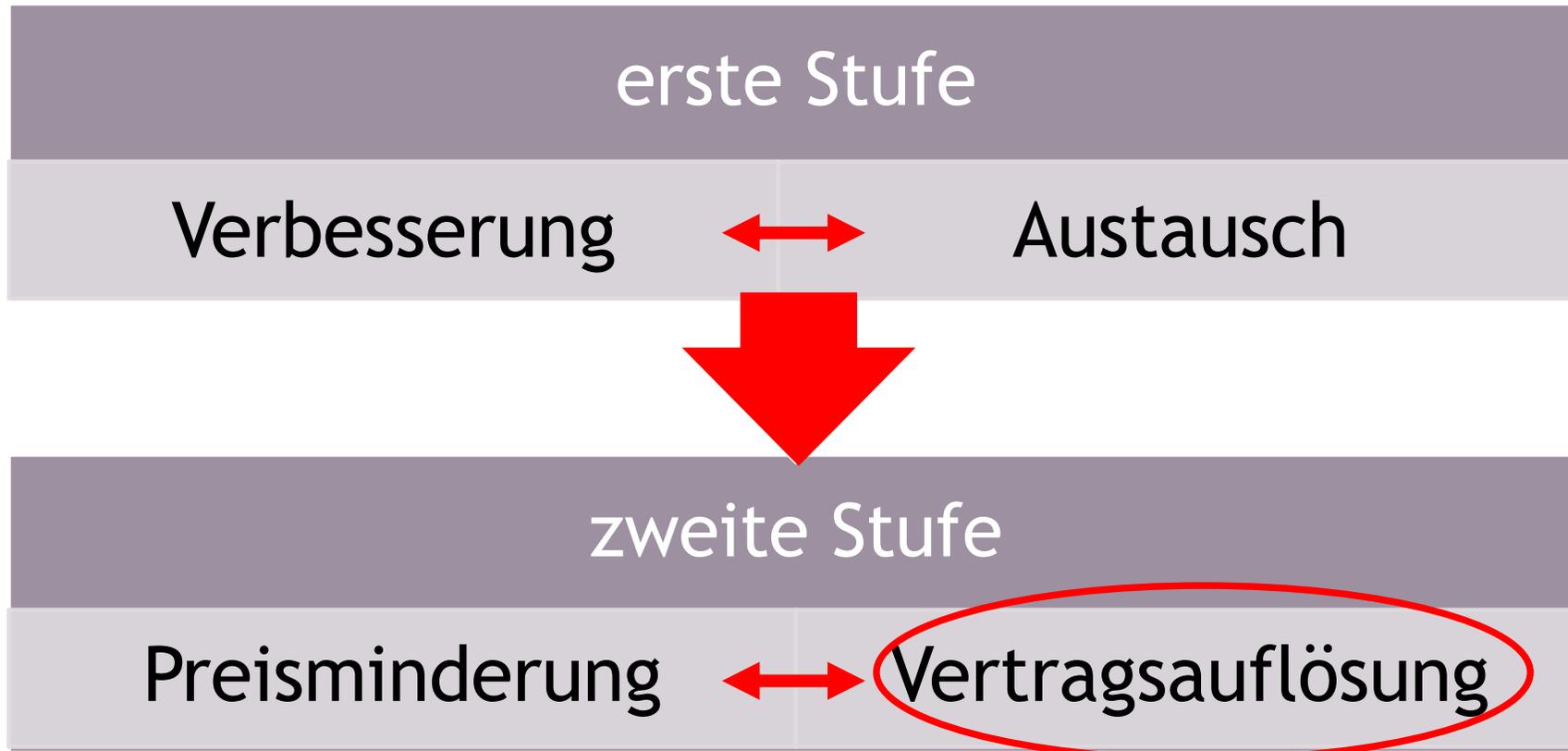
- Bsp:
 - Der Verbraucher, K, kauft am **2.1.2022** vom Unternehmer, V, einen neuen Laptop. Schon am **31.3.2022** funktioniert er aufgrund eines Hardwarefehlers nicht mehr.

Tritt der Mangel innerhalb der Gewährleistungsfrist hervor?

Wie lange hat K für die Geltendmachung seiner Rechte Zeit?



8. Gewährleistungsbehelfe



8. Gewährleistungsbehelfe

- VGG

- ❖ **Formfreiheit**, keine gerichtliche Geltendmachung erforderlich
 - ✓ Preisminderung,
 - ✓ Vertragsauflösung
- ❖ **2. Abschnitt: Gewährleistung beim Warenkauf**, §§ 12 ff VGG 
 - ✓ Unternehmer muss die Ein- und Ausbaurkosten tragen, § 13 Abs 3 VGG EuGH Rs C-65/09, **Weber/Putz**
 - ✓ Unternehmer kann die **Rückzahlung verweigern**, bis er die Ware erhalten hat oder der Verbraucher einen Nachweis über die Rücksendung der Ware erbringt
- ❖ **3. Abschnitt: Erfüllung und Leistungsänderung bei Verträgen über die Bereitstellung digitaler Leistungen**, §§ 20 ff VGG
 - ✓ Keine Unterscheidung zwischen Verbesserung und Austausch
 - ✓ keine Preisminderung bei Daten als Entgelt
 - ✓ Behandlung der Daten des Verbrauchers

8. Gewährleistungsbehelfe

- **ABGB**

- ❖ § 932 ABGB
- ❖ Übergeber trägt die Kosten der Verbesserung und des Austauschs
 - ✓ ErläutRV 949 BlgNR XVII. GP 40: Regelung entspricht „ohnehin dem allgemeinen Verständnis“
 - ✓ keine Regelung der Ein- und Ausbaurkosten
- ❖ „Vertragsauflösung“ statt Wandlung
- ❖ Formfreiheit: keine gerichtliche Geltendmachung erforderlich
 - ✓ Preisminderung,
 - ✓ Vertragsauflösung

8. Gewährleistungsbehelfe

- Bsp:
 - Ein Verbraucher schließt mit einem Unternehmer einen Vertrag über einen online-Zugang zu einer **News-Seite** ab. Statt der Zahl-Option, stellt der Verbraucher als Gegenleistung personenbezogene Daten zur Verfügung. Der Verbraucher ärgert sich, weil er auf manche Unterseiten nicht zugreifen kann.

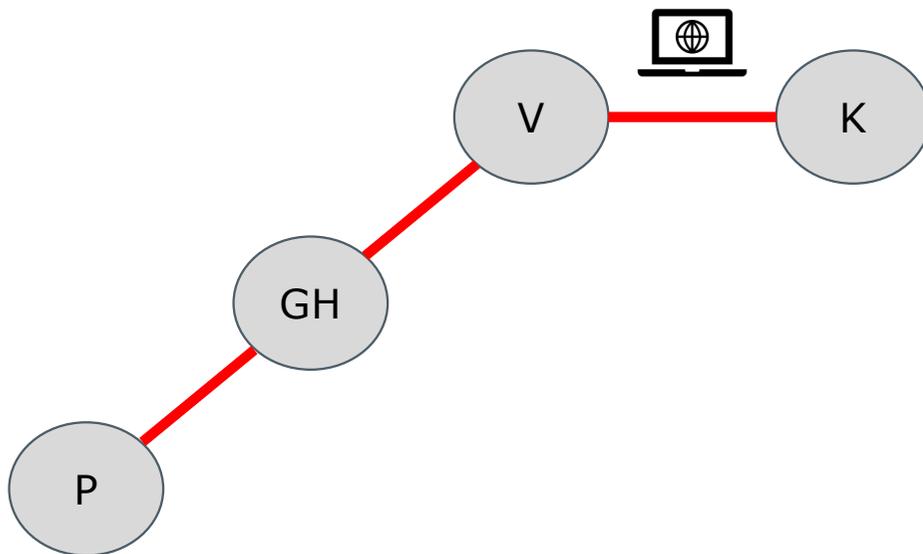
Kann sich der Verbraucher aussuchen, ob ihm Verbesserung oder Austausch lieber ist?

Welche Optionen hat der Verbraucher, wenn die Herstellung des mangelfreien Zustandes unmöglich ist bzw. für den Unternehmer mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre?



9. Händlerregress

§ 933b ABGB



- Verjährung:
 - statt 2 nun 3 Monate nach Erfüllung
 - max. 5 Jahre nach Erbringung der Leistung des Rückgriffpflichtigen
- Umfang:
 - Gesamter Aufwand

9. Händlerregress

(1) Hat ein Unternehmer einem Verbraucher Gewähr geleistet, so kann er von seinem Vormann, sofern auch dieser Unternehmer ist, auch nach Ablauf der Fristen des § 933 die Gewährleistung fordern. Dasselbe gilt für frühere Übergeber im Verhältnis zu ihren Vormännern, wenn sie selbst wegen der Gewährleistungsrechte des letzten Unternehmers ihrem Nachmann Gewähr geleistet haben. Der **Anspruch** ist mit den **dem Übergeber** aus dessen Gewährleistungspflicht **entstandenen Nachteilen beschränkt**.

(2) Hat der Übergeber durch Verbesserung oder Austausch Gewähr geleistet, so umfasst sein Anspruch nach Abs. 1 auch den Ersatz des ihm durch die Verbesserung oder den Austausch entstandenen Aufwands, sofern er unverzüglich nach Bekanntgabe des Mangels durch den Unternehmer seinen Vormann zur Herstellung des mangelfreien Zustands aufgefordert hat und der Vormann dieser Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.

(3) Ansprüche nach Abs. 1 verjähren **drei Monate nach Erfüllung** der eigenen Gewährleistungspflicht, spätestens aber **fünf Jahre**, nachdem der Rückgriffspflichtige seine Leistung erbracht hat. Die Verjährung wird durch eine Streitverkündung für die Dauer des Rechtsstreits gehemmt.

(4) Eine Vereinbarung, mit der ein Anspruch nach Abs. 1 ausgeschlossen oder beschränkt wird, ist nur verbindlich, wenn sie **im Einzelnen ausgehandelt** worden ist und den Übergeber unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles **nicht gröblich benachteiligt**.

9. Händlerregress

- Bsp:



- Ein Elektrogerätehändler kauft im **Mai 2022** von einem Großhändler ein Gerät.
- Dieses verkauft er im **November 2023** an einen Verbraucher. Im **Oktober 2024** ist der Elektrohändler mit einem Gewährleistungsanspruch des Verbrauchers konfrontiert.
- Der Elektrohändler wendet sich an den Großhändler, der aber nicht reagiert. In der Folge erfüllt der Elektrohändler den Gewährleistungsanspruch gegenüber dem Verbraucher (Verbesserung). Im **Dezember 2024** möchte er sich nun an den Großhändler wenden.

Hat der Elektrohändler Gewährleistungsansprüche gegenüber seinem Großhändler?
Kann er sich auf die Händlerregressregelung stützen?



10. Zusammenfassung & Schlussworte

VGG

- Digitale Leistung, Waren mit digitalen Inhalten
- objektiv erforderliche Eigenschaften (§ 6 VGG) - „Mindeststandards“
- Aktualisierungspflicht (§ 7 VGG)
- Vermutungsfrist (1 Jahr)
- Gewährleistungsfrist / Verjährung
- Formfreiheit der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen
- Rechtsbehelfe (Ausgestaltung, Wahlrecht, Abwicklung)

ABGB

- Gewährleistungs- und Verjährungsfrist
- Formfreiheit der Geltendmachung
- Terminologie (Vertragsauflösung)
- Klarstellung, dass der Übergeber die Kosten der Verbesserung bzw des Austausches zu tragen hat
- **Gewährleistungsrechtlicher Rückgriff**

KSchG

- § 7c und § 7d KSchG: verbraucherrechtliche Verzugsregelung
- § 9a KSchG: Überarbeitete Garantieregelung

10. Zusammenfassung & Schlussworte

- G** genaue Abgrenzung erforderlich, ob das **VGG** oder das **ABGB** anwendbar ist
- R** echts(un)sicherheit? → Gerichtshof der EU
- U** nternehmer sollten ihren Gestaltungsspielraum kennen
- G** rundkonzepte bleiben erhalten

Weitere Infos:

WKO  Salzburg 

Corona Meine Branche  Themen  Veranstaltungen WKO 

 > Themen > Wirtschaftsrecht und Gewerberecht > Vertragsrecht im Internet > Verbrauchergewä

Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG): Übersicht

Gewährleistung für digitale Inhalte und Dienstleistungen ab 1.1.2022



Allgemeines

Für Verbraucherverträge über den Kauf von Waren (bewegliche Sachen) und für die Bereitstellung digitaler Leistungen gelten die gewährleistungsrechtlichen Vorschriften des Verbrauchergewährleistungsgesetzes ([VGG](#)).

Dieses Dokument gilt daher nicht für Verträge zwischen Unternehmern (B2B).

Das VGG ist die nationale Umsetzung der europäischen Warenkaufrichtlinie ([Warenkauf-RL](#)) sowie der europäischen Richtlinie betreffend digitale Leistungen ([RL digitale Inhalte](#)).

Hinsichtlich des Warenkaufs gilt das VGG für Verträge, die ab dem 1.1.2022 geschlossen wurden. Hinsichtlich der Bereitstellung digitaler Leistungen gilt das VGG dann, wenn die Bereitstellung nach dem 31.12.2021 erfolgt ist. Das Recht des Unternehmers auf [Änderung der digitalen Leistung](#) gilt hingegen nur für Verträge, die ab dem 1.1.2022 geschlossen wurden.

Der Unternehmer haftet dafür, dass die von ihm verkaufte Ware bzw. die von ihm bereitgestellte digitale Leistung (z.B. Download) keinen Mangel aufweist. Er haftet unter bestimmten Umständen auch für die Aktualisierung („Updates“) bei Waren mit digitalen Elementen (z.B. Smartphone) und bei digitalen Leistungen.

WKO  Salzburg 

Corona Meine Branche  Themen  Veranstaltungen WKO 

 > Themen > Wirtschaftsrecht und Gewerberecht > Vertragsrecht im Internet > Verbrauchergewäl
Recht auf Leistungsänderung

Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG): Leistungsfrist und Recht auf Leistungsänderung

Gewährleistung für digitale Inhalte und Dienstleistungen ab 1.1.2022



Allgemeines

Das Verbrauchergewährleistungsgesetz ([VGG](#)) regelt neben der [Gewährleistung](#) für die Bereitstellung [digitaler Leistungen](#) (digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen) auch Fragen des Inhalts der Leistung (neueste Version), der Leistungsfrist sowie das Recht des Unternehmers auf Leistungsänderung. Die Rechtsfolgen einer verspäteten Leistung (Verzug) finden sich hingegen im Konsumentenschutzgesetz (KSchG).

1. Neueste Version (§ 6 Abs 4 VGG) und Aktualisierungspflicht (§ 7 VGG)

Bei digitalen Leistungen muss die neueste, bei Vertragsabschluss verfügbare Version bereitgestellt werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Diese Bestimmung gilt nur bei Verträgen mit Verbrauchern (B2C).

Es ist möglich, von dem Grundsatz, dass die neueste verfügbare Version bereitgestellt werden muss, vertraglich abzugehen. Während ansonsten bei den wenigen zulässigen vertraglichen Abweichungen vom VGG immer verlangt wird, dass der Verbraucher von vertraglichen Abweichungen eigens in Kenntnis gesetzt werden muss und der Abweichung ausdrücklich und gesondert zustimmen muss (z.B. über eine Checkbox), ist dies bei der Verpflichtung zur Lieferung der neuesten Leistung nicht der Fall.

Exkurs

- Vermutungsfrist: 2 Jahre
- Informationspflicht: **Mindesthaltbarkeit** von Waren
- **Gewährleistungsfrist:**
 - Kombination einer kurzen subjektiven Frist (ab Kenntnis/Erkennbarkeit) mit einer längeren absoluten Frist (10, 15, 20 Jahre ab Übergabe)
 - Verlängerung der Frist auf 5 Jahre, bei Waren, die eine längere Lebensdauer aufweisen sollten
 - Beginn der Frist erst ab Kenntnis des Mangels
- **Direktanspruch** des Verbrauchers gegen den Hersteller oder Importeur